OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190085/2/SSt

Datum:
Linz, 8. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der S F, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15.2.2023, GZ: BHBRBA-2022-763913/15-RUA, betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe (Punkt I.) wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde betreffend Androhung einer weiteren Zwangsstrafe (Punkt II.) wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.2.2023 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine zuvor angedrohte Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) verhängt, weil die Bf der mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altheim (nunmehr Stadtgemeinde Altheim) vom 22.7.1996, Zl. 153/9/1996, auferlegten Verpflichtung nicht nachkomme. Über die Bf wurde eine Zwangsstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 13.3.2023 Beschwerde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15.3.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der an die damaligen Grundstückseigentümer, darunter die Bf, ergangene Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altheim (nunmehr Stadtgemeinde Altheim) vom 22.7.1996, Zl. 153/9/1996 (im Folgenden: Titelbescheid), lautet wie folgt:

„Spruch

1. Gemäß § 49 Abs. 1 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF., wird Ihnen aufgetragen, die konsenslose Verwendung der Garage als Kleinwohnung sofort einzustellen und den ursprünglichen Zustand bis längstens 30. September 1996 wiederherzustellen.

Begründung

Gemäß § 24 Abs. 6 lit. b) oö. BauO. 1994 stellt jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und von sonstigen Bauten oder Teilen von solchen ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben dar.

Sie haben ohne im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung zu sein das als Garage und Gartengeräteraum genehmigte Nebengebäude zu einer Garconniere mit Klosett- und Duschanlage umfunktioniert.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. x ‚L-gasse‘ sieht unter Punkt 7. unter anderem vor, daß Nebengebäude in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zu errichten

sind, daß sie über die Baufluchtlinien gebaut werden dürfen und auch im Bauwich bis an die Grundgrenze erlaubt sind.
Gemäß § 2 Zif. 31 oö. BauTG. wird ein Nebengebäude wie folgt definiert:
ein Gebäude mit höchstens einem Geschoß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe von 3 m über den Erdgeschoßfußboden, das im Vergleich zur gegebenen oder voraussehbaren Hauptbebauung nur untergeordnete Bedeutung hat und nicht Wohnzwecken dient.

Mit der Änderung des Verwendungszweckes verstoßen Sie gegen die Bestimmungen des zit. Bebauungsplanes und des oö. BauTG. und war, da nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann, die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, nicht einzuräumen.
Es war daher wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. [Titelbescheid, ON 7 des Behördenaktes]

II.2. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde über die Bf die zuvor mit Schreiben vom 15.11.2022 angedrohte Zwangsstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt, da sie die im Titelbescheid auferlegte Verpflichtung (Anm.: Verpflichtung - singular) bisher nicht erfüllt hat, zumal von der Stadtgemeinde Altheim am 2.2.2023 festgestellt werden konnte, dass der Rückbau in den ursprünglichen Zustand nicht durchgeführt worden ist. [Bescheid, ON 14 des Behördenaktes]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt der darin einliegenden Beschwerde. Daraus - insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln - ergibt sich der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Im Übrigen wird durch den Entfall der Verhandlung im Vollstreckungsverfahren, einem Annexverfahren, welches allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, Art. 6 EMRK nicht verletzt (vgl. RIS-Justiz RS0125430, EGMR vom 9.2.2006, Nr. 4533/02).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt A):

IV.1. In einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG ist die Rechtmäßigkeit einer rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Entscheidung im Titelverfahren (Vollstreckungstitel) nicht zu prüfen (vgl. u.a. VwGH 22.8.2016, Ra 2015/17/0196, mwN). „Sache“ des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist sohin nur die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem VVG.

Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 VVG kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden, wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist.

IV.2. Nach der Systematik des VVG ist eine Zwangsstrafe nur dann ein zulässiges Beugemittel, wenn eine Duldung, Unterlassung oder eine unvertretbare Handlung erzwungen werden soll (vgl. VwGH 17.12.1991, 91/07/0121). Soll hingegen eine vertretbare - von einem Dritten bewerkstelligbare - Leistung durchgesetzt werden, ist zwingend mit einer Ersatzvornahme nach § 4 VVG vorzugehen. Die Verhängung einer Zwangsstrafe ist diesfalls nicht möglich (vgl. VwGH 27.4.2017, Ro 2015/07/0037).

Während es sich bei der Nutzung eines Gebäudes um eine unvertretbare Leistung (Unterlassung durch den Bescheidadressat) handelt, kann ein Auftrag zur Beseitigung einer konsenswidrig errichteten Baulichkeit (Rückbau) auch von Dritten erfolgen (vertretbare Leistung). Daraus folgt, dass ein Beseitigungsauftrag durch Ersatzvornahme zu vollstrecken ist, wohingegen einer Unterlassung der konsenswidrigen Nutzung mit einer Zwangsstrafe zu begegnen ist (vgl. u.a. VwGH 27.6.1991, 91/06/0035).

Wenngleich der Spruch des Titelbescheides vom 22.7.1996 Elemente beider baupolizeilicher Aufträge enthält - einerseits den Auftrag, die konsenslose Verwendung der Garage als Kleinwohnung einzustellen; andererseits den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen -, wurde im Spruch des angefochtenen Bescheides (neben dem Zitat des Spruches des Titelbescheides) lediglich festgehalten, dass der Rückbau in den ursprünglichen Zustand nicht erfolgt ist. Die belangte Behörde ist ohne nähere Begründung davon ausgegangen, dass der

Rückbau in den ursprünglichen Zustand (und damit die Beseitigung) keine vertretbare Leistung sei, die von einem Dritten erfüllt werden könne.

Arbeiten zur Beseitigung baulicher Anlagen (hier: Rückbau einer Garconniere in eine Garage) sind im Lichte der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch vertretbare (Arbeits-)Leistungen, welche im Zuge der Ersatzvornahme zu vollstrecken sind.

Die Verhängung der Zwangsstrafe ist daher nicht zulässig.

IV.3. Dass die Zwangsstrafe als (auf Basis der obigen Darstellungen zulässiges) Beugemittel für die im Titelbescheid angeordnete „Verwendungseinstellung“ (Benützungsuntersagung im Sinne der Oö. BauO 1994) verhängt werden soll, erschließt sich aus dem angefochtenen Bescheid nicht. Wenngleich im Vollstreckungsverfahren keine Verpflichtung zur Ermittlung des Sachverhaltes besteht (vgl. VwGH 1733/48, VwSlg. 1002/A/1949), ist festzuhalten, dass sowohl im Spruch des angefochtenen Bescheides als auch im (im Spruch des angefochtenen Bescheides zitierten) Aktenvermerk über den Lokalaugenschein am 2.2.2023 lediglich vom (nicht erfolgten) Rückbau in den ursprünglichen Zustand die Rede ist. Im Übrigen wurde zur Thematik der Benützung im Aktenvermerk sogar festgehalten, dass das Objekt unbewohnt aussieht.

Da gemäß § 10 Abs. 1 VVG im Vollstreckungsverfahren der II. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit seinen Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren und das Parteiengehör nicht anzuwenden ist, waren seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine auf einen Verstoß gegen die „Verwendungseinstellung“ gerichteten Ermittlungen anzustellen (vgl. VwGH 23.2.2009, 2005/10/0165).

IV.4. Zum Beschwerdevorbringen der Bf, welches ausschließlich auf das bei der Baubehörde anhängige Verfahren betreffend Verwendungszweckänderung gerichtet ist, ist ergänzend festzuhalten, dass das baubehördliche Verfahren allenfalls ein Vollstreckungshindernis einer - hier nicht verfahrensgegenständlichen - Ersatzvornahme darstellen kann; einer (zulässigen) Verhängung einer Zwangsstrafe (z.B. wegen einer Benützungsuntersagung) stünde dieses aber nicht entgegen (vgl. VwGH 27.6.1991, 91/06/0035).

IV.5. Ob der auf § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 gestützte Titelbescheid unter Heranziehung der oben (Punkt II.1.) zitierten Bescheidbegründung und vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebotes (vgl. u.a. VwGH 21.9.2017, Ra 2016/22/0068 und 0069; VwGH 29.5.2018, Ra 2018/03/0018) die Vollstreckung sowohl der Benützungsuntersagung (§ 50 Oö. BauO 1994) als auch des Beseitigungsauftrages deckt, kann im gegenständlichen Verfahren dahingestellt bleiben.

Zu Spruchpunkt B):

Soweit die Bf in ihrer Beschwerde auch die im angefochtenen Bescheid enthaltene Androhung einer (weiteren) Beugestrafe bekämpft (Punkt II. der Beschwerde), ist festzuhalten, dass diese Androhung keinen Bescheid darstellt (vgl. VwGH 99/05/0081). Eine Beschwerde dagegen kommt daher nicht in Betracht, sodass diese als unzulässig zurückzuweisen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen einer Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen